



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2011

*Dem Ausschuss
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
Drucksache 18/3762**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort "Leid" durch "Leiden" ersetzt.
2. In Nr. 2 Buchst. c wird das Wort "Grenzen" durch "der Leistungsfähigkeit" und das Wort "Festlegungen" wird durch "Regelungen" ersetzt.
3. In Nr. 3 Buchst. a wird das Wort "sollen" durch "ist anzustreben, dass" ersetzt und nach dem Wort "Jagdrechts" ein Komma gesetzt und die Worte "in gemeinschaftlichen Jagdbezirken vertreten durch die Jagdgenossenschaft," eingefügt.
4. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten, Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand."
 - b) Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) Nach Satz 2 wird eingefügt:
Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber."
5. Nr. 7 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In dem neu zu fassenden Abs. 2 wird als neuer Satz 3 angefügt:
"Die Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Einwilligung der Inhaber des Jagdrechts."
 - b) In dem neu zu fassenden Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort "dem" die Wörter "Jagdausübungsberechtigten die Jagderlaubnis" durch "Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts" ersetzt.

6. Als neue Nr. 9a wird eingefügt:

"9a Dem § 18 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Gesellschaftsjagden sind in Rotwildgebieten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März so durchzuführen, dass dabei dem Ruhebedürfnis des Rotwildes Rechnung getragen wird."

7. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 des einzufügenden § 21a wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 2 des einzufügenden § 21a erhält folgende Fassung:

"2. die Ergebnisse eines fachlich fundierten Lebensraum-Gutachtens, das in der Verantwortung der Hochwild-Hegegemeinschaft für den Lebensraum des von ihr betreuten Hochwildgebietes erstellt wurde, eine solche Überprüfung und evtl. Anpassung (Erweiterung und/oder Verkleinerung) im Einvernehmen mit den Verantwortlichen (Jagdausübungsberechtigte, Jagdrechtsinhaber, Naturschutzverbände etc.) rechtfertigen,".

c) Nach § 21a Abs. 2 Nr. 2 werden neu eingefügt:

"3. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder dreimal in fünf Jahren Nachbewilligungen nach § 26b Abs. 4 in einem Jagdbezirk außerhalb des Hochwildgebietes festgesetzt worden sind oder

4. in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in einem Jagdbezirk innerhalb des Hochwildgebietes keine Abschüsse der betreffenden Hochwildart festgestellt wurden."

8. In Nr. 12 Buchst. c werden nach "Wasserwild" die Wörter "über Gewässern" eingefügt.

9. Nr. 15 Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) In dem einzufügenden Abs. 5 wird nach den Wörtern "bestehenden" und "ausgewiesenen" jeweils das Wort "Sika-" gestrichen.

b) In dem einzufügenden Abs. 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Widersprechen Jagdausübungsberechtigte oder Jagdrechtsinhaber eines Jagdbezirkes in dieser Hegegemeinschaft zu Beginn einer dreijährigen Planungsperiode der Vorgehensweise nach Satz 1, so setzt die Jagdbehörde eigens für deren Jagdbezirke einen Rehwildabschussplan fest."

c) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

"(8) Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Beseitigung von krankem oder kümmerndem Wild, zur Vermeidung von Seuchen, zur Vermeidung von übermäßigem Wildschaden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts kann die oberste Jagdbehörde die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für begrenzte Zeit aufheben bzw. Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Bundesjagdgesetz bzw. des § 23 Hessisches Jagdgesetz zulassen."

10. Nr. 16 Buchst. a wird wie folgt geändert

a) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort "Jagdbezirken" die Wörter "einschließlich einer Begleitperson" eingefügt.

- b) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten "anerkannt sind," die Worte "einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffe" eingefügt.

11. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Ausbringen von Futtermitteln (Fütterung) für Schalenwild ist verboten, soweit es nicht nach Maßgabe von Abs. 3 bis 9 zulässig ist. Verdorbene sowie unzulässige Futtermittel sowie jedwede unzulässige Verwendung sonstiger für die Fütterung des Wildes geeigneter Gegenstände sind unverzüglich vom Jagdausübungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen."
- b) Abs. 8 wird gestrichen und der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.
- c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

"(7) Über die in Hessen festgestellten Notzeiten je Jagdjahr und deren Gründe ist bis zum 30. Juni des Folgejahres dem zuständigen Fachausschuss des Hessischen Landtages durch die oberste Jagdbehörde zu berichten."
- d) Der neue Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:

"Die ausgebrachte Futtermenge ist auf höchstens einen Liter je Tag und Kirrstelle beschränkt."
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort "abgeschlossener" durch "angefangener" ersetzt.

12. Nr. 24 Buchst. g wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 15 Buchst. f wird nach dem Wort "entspricht" das Komma gestrichen und eingefügt:

"oder dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht nachkommt,"
- b) In Nr. 15 Buchst. h wird nach dem Wort "oder" eingefügt:

"entgegen § 30 Abs. 8 Satz 3 die Futtermenge überschreitet oder"

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

- " a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

" 1. Rotwild

Kälber vom 1. August bis zum 31. Dezember.

Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis zum 31. Mai und vom 1. August bis zum 31. Dezember.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss einer Rotwildhegegemeinschaft die Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai für den Gebietsbereich der Rotwildhegegemeinschaft für ein Jagdjahr aufzuheben.

Hirsche und Alttiere vom 1. August bis zum 31. Dezember.

Außerhalb des Waldes wird zur Vermeidung von Wildschäden die Jagdzeit für Schmaltiere und Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Juli, für alles Rotwild vom 1. Januar bis 31. Januar erweitert."

Begründung:

Zu Art. I

Zu Nr. 1

Beibehaltung der Formulierung im aktuellen Gesetzestext.

Zu Nr. 2

Dient der Klarstellung.

Zu Nr. 3

Dient der Klarstellung.

Zu Nr. 4

Zu a

Die Mitgliedschaft der Jagdrechtsinhaber in der Hegegemeinschaft war auch nach der bisherigen Regelung schon immer erwünscht. Durch die neue Formulierung sind die Jagdrechtsinhaber per Gesetz Mitglied der Hegegemeinschaft und das bisherige Antragsverfahren auf Mitgliedschaft entfällt.

Zu b

Dient der Klarstellung, dass der Vertreter oder die Vertreterin des Forstamtes sowohl das Stimmrecht als Eigenjagdbesitzer als auch das Stimmrecht als Jagdausübungsberechtigter/-r in einer Person vereint.

Zu Nr. 5

Zu a

Das Jagdrecht steht grundsätzlich dem Grundeigentümer zu, welcher als Jagdgenosse sein Jagdausübungsrecht an einen von der Jagdgenossenschaft ausgewählten Jagdausübungsberechtigten verpachtet.

Es wird den Jagdrechtsinhabern das Recht eingeräumt, der Entscheidung des Jagdausübungsberechtigten zuzustimmen oder abzulehnen, wer auf ihrem Grund und Boden die Jagd ausübt. Liegt die Vergabe von Jagderlaubnissen allein in der Hand des Jagdausübungsberechtigten können die Jagdrechtsinhabern keinen Einfluss auf diese Entscheidung nehmen.

Zu b

Inhaltliche Anpassung, da die Fläche für die entgeltliche Jagderlaubnis relevant ist.

Zu Nr. 6

Die Neuregelung ist durch die Änderung des Artikels II Nr. 2 a Nr. 1 (Verkürzung der Rotwildjagdzeit) notwendig geworden.

Die wildbiologisch sinnvolle Vorverlegung des Endes der Rotwildjagdzeit auf den 31. Dezember mit einer angestrebten erhöhten Ruhe für das Rotwild würde konterkariert werden, wenn in den Monaten Januar bis März großflächige Bewegungsjagden in Rotwildgebieten mit unpräziser und massiver Beunruhigung des Reh- und Schwarzwildes durchgeführt würden. Das Rotwild würde bei solchen Jagden ebenso beunruhigt werden, wie die Wildarten, denen die Jagd gilt. Die Regelung soll eine angepasste Bejagung insbesondere des Schwarzwildes in dieser Zeitspanne weiterhin gewährleisten, ohne das Rotwild besonders zu beunruhigen, z.B. Gesellschaftsjagd auf bestätigtes Schwarzwild nach Schneefall.

Zu Nr. 7

Zu a

Redaktionelle Änderung.

Zu b

Ein Lebensraumgutachten, welches die Überprüfung der Hochwildgebietsgrenzen rechtfertigt, muss fachlich fundiert, wissenschaftlich nachprüfbar sein und alle entscheidenden Faktoren (An-/Abwesenheit der Wildart, Stre-

ckenergebnisse, Wildschaden, Verlust von Einständen, Zerschneidung von Lebensräumen) sachgerecht darstellen.

Neben der betroffenen Hochwildart sind umfassende Kenntnisse über den Zustand aller vorkommenden Wildpopulationen in dem Gebiet darzustellen.

Das Lebensraumgutachten muss die Positionen aller örtlich Beteiligten (zuständigen Jagd-, Forst- und Landwirtschaftsverwaltungen, der Naturschutzbehörden, der Sachkundige und der Hegegemeinschaft sowie die Jagdrechtsinhaber - Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer -, Tourismus, etc.) beinhalten und ein Einvernehmen aller Beteiligten muss hergestellt sein. Ebenfalls sollte eine Darstellung der Jagdrechtsinhaber bezüglich der Auswirkungen auf die Jagdpachtverhältnisse (z.B. Laufzeit der Pachtverträge, zukünftige Verpachtbarkeit, Pachthöhe etc.) darin enthalten sein.

Zu c

Zu Abs. 3 und 4

Der in § 21a festgelegte Prüfauftrag zur sinnvollen Neuabgrenzung von Hochwildgebieten wird durch die in Abs. 3 und 4 präzisierten Feststellungen ausgelöst.

Zu Nr. 8

Dient der Klarstellung. Zur Vermeidung einer Umweltbelastung des Wassers ist sicherzustellen, dass mit Bleischrot nicht über Gewässern geschossen wird, sodass die Schrote nicht in das Wasser gelangen können.

Zu Nr. 9

Zu a

Dient der Klarstellung.

Zu b

Mit der Konkretisierung ist gesichert, dass nur zu Beginn der dreijährigen Planungsperiode ein Ausstieg eines Jagdbezirkes aus der gemeinsamen Abschussplanung auf der Ebene der Hegegemeinschaft möglich ist. Damit ist für die Hegegemeinschaft während der Planungsperiode Planungs- und Handlungssicherheit gegeben.

Zu c

Ergänzung zur Regelung in Nr. 23 (§ 39 Abs. 3 HJagdG).

Zu Nr. 10

Zu a und b

Nachsuchen sind häufig sehr langwierig und bei wehrhaftem Wild (z.B. Keiler) sowohl für den Nachsucheführer als auch für den Jagdhund gefährlich, sodass die Unterstützung einer Begleitperson, die ebenfalls zur Jagd ausgestattet ist, notwendig sein kann. Auch aus Gründen der fehlenden Ortskenntnis des Schweißhundeführers kann eine Begleitperson notwendig sein.

Zu Nr. 11

Zu a

Dient der Klarstellung.

Zu b

Da Ablenkfütterungen bei der überhöhten hessischen Schwarzwildpopulation keine Wirkung besitzen, wird auch eine Zulassung von Ablenkfütterung im Fall von Schwarzwild-Wildschäden keine Wirkung erzielen können.

Zu c

Dient der Information des zuständigen Fachausschusses des Hessischen Landtages.

Zu d

Zu aa

Bislang wurde die maximal auszubringende Futtermenge in den Genehmigungen der Kirrungen festgelegt. Da die Genehmigungspflicht mit dem Änderungsgesetz wegfällt und nur noch eine Anzeigepflicht besteht, ist eine grundsätzliche Regelung der maximal auszubringenden Futtermenge im Gesetz aufgenommen worden. Grundsätzlich ist die Jägerschaft aufgefordert, die ausgebrachte Futtermenge so gering wie möglich zu halten, um eine Fertilitätssteigerung durch künstlich ausgebrachte Futtermittel weites gehend zu

vermeiden. Daher sollte die festgelegte maximale Futtermenge von 1 l pro Tag und Kirschstelle möglichst nur in seltenen Fällen aus geschöpft werden.

Zu bb

Dient der Klarstellung für die Kirschung in Jagdflächen von mehr als 100 ha.

Zu Nr. 12

Zu a

Dient der Klarstellung.

Zu b

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Nr. 11 d bb (§ 30 Abs. 8 HJagdG).

Zu Art. II

Zu 1

Das Ende der Rotwildjagdzeit im Wald auf Ende Dezember vorzuverlegen ist wildbiologisch sinnvoll und kommt dem Ruhebedürfnis des Rotwildes in den Hauptwintermonaten entgegen.

Da in der Vergangenheit ein bedeutender Teil des Rotwildabschuss im Januar bei oft günstigeren Bedingungen (Schneelage, bessere Sichtverhältnisse als im November/Dezember) getätigt wurde, ist durch die Neuregelung auch das Bestreben der Jägerschaft angeregt, bereits früh im Jagdjahr (Sommermonate) einen erhöhte Strecke zu erzielen.

Durch die Bejagungsmöglichkeit allen Rotwildes außerhalb des Waldes im Januar und den Schmalspießer und -tiere bereits ab Mai (mit Ausnahme des Monates Juni) soll übermäßiger Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen (Milchreife des Getreides, Raps und Wintergetreide) vorgebeugt werden.

Wiesbaden, 31. Mai 2011

Für die Fraktion der CDU

Der Parlamentarische Geschäftsführer:

Bellino

Für die Fraktion der FDP

Der Parlamentarische Geschäftsführer:

Blum